

# Bedingungen für die Clubheimvermietung

## **§1 Antrag / Mietvertrag:**

Die Veranstaltung ist mindestens 4 Wochen im Voraus mittels dem Vordruck zu beantragen (eMail: [verwaltung@tc-nussbach.de](mailto:verwaltung@tc-nussbach.de)). Es handelt sich um eine private Feierlichkeit. Nach Prüfung des Antrags erfolgt der Bescheid durch den Geschäftsführenden Vorstand.

## **§2 Berechtigung:**

Der Antrag für die temporäre Clubheimmiete kann nur von aktiven oder passiven Mitgliedern des TC Nußbach e.V. gestellt werden. Eine private Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.

## **§3 Termin und Zeitraum:**

- a) Zum beantragten Terminwunsch findet kein offizieller Termin des TCN statt.
- b) Während des Spielbetriebes Mai-Juli ist eine Vermietung nur in Ausnahmefällen möglich.
- c) Die Veranstaltung beginnt am genehmigten Termin frühestens um 14:00 Uhr und endet am Folgetag spätestens morgens um 02:00 Uhr.

## **§4 Teilnehmer:**

Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen begrenzt. Ausschank und Bedienpersonal sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Der Mieter hat für die Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein.

## **§5 Speisen und Getränke:**

### **a) Speisen:**

Der Speisen-Caterer ist dem Mieter freigestellt. Zusatzmobiliar (z.B. Stehtisch, Anrichte,...etc) sind am Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.

### **b.) Getränke:**

Die Getränke für die Veranstaltung werden aus dem zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Getränkeangebot des Clubheims entnommen (je nach Variante bei §6). Die Vollständigkeit sowie ausreichende Menge wird durch den Vermieter sichergestellt. Zusätzliche Getränke sind nach Rücksprache möglich.

## **§6 Preise:**

2 mögliche Varianten:

- a) Die Getränke werden aus dem Bestand des TCN verwendet und die Miete pro Veranstaltung beträgt 150,00 Euro. Für den Ausschank aus dem Clubheimbestand gilt die zu diesem Zeitpunkt aktuell gültige Clubheimpreisliste für Mitglieder des TCN. Diese stellt der TCN zur jeweiligen Veranstaltung zur Verfügung.
- b) Die Getränke werden selbst mitgebracht und die Miete beträgt 250,00 Euro.

Der Mieter kann sämtliches Geschirr und Gläser aus Clubheimbestand benutzen. Dies ist nach Gebrauch zu spülen und wieder an die entsprechenden Stellen einzuräumen.

Zu Bruch gegangene Teile sind nach Preisliste der jeweiligen Lieferanten zu ersetzen. Die Kosten der Veranstaltung werden innerhalb 14 Tage nach Abrechnung per Sepamandat abgebucht.

## **§7 Behandlung der Mietsache, Mängel:**

Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln. Das gilt ebenso für den Außenbereich, einschließlich ihrer Sauberhaltung. Geschirr, Besteck, Gläser sind nach Gebrauch zu spülen und ordnungsgemäß einzuräumen.

Das Grillen ist nur auf Antrag und an dem vereinbarten Platz gestattet. Die Beseitigung der Grillrückstände hat vollständig und ordnungsgemäß zu erfolgen (keine Entsorgung auf dem Vereinsgelände). Nach Ende des Grillens ist die Glut/Asche vollständig zu löschen. Der Grill darf nicht im Vereinsheim gelagert werden. Für fahrlässig und/oder vorsätzlich verursachte Schäden ist der Mieter dem Vermieter schadensersatzpflichtig.

Anbringen von Plakaten oder Ähnlichem ist nur gestattet, sofern diese sich rückstandslos und zerstörungsfrei wieder entfernen lassen. Geklebte Teile, sowie sämtliches Dekor und Accessoires müssen ebenfalls rückstandsfrei entfernt werden.

Das Abspielen von Unterhaltungsmusik im Freien ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr nicht gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr ist darauf zu achten, dass Musik und Unterhaltung in Zimmerlautstärke abgespielt bzw. geführt wird. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist grundsätzlich untersagt. Eventuelle Bußgeldverfahren, z.B. durch die Nichteinhaltung der Sperrstunde gehen zu Lasten des Mieters. Bei groben Verstößen gegen die Einhaltung der Mietvereinbarung kann die Weiterführung der Veranstaltung durch Mitglieder des Vorstands untersagt werden. Es erfolgt in diesem Fall keine Erstattung der Mietkosten. Das Befahren des Vereinsgeländes ist nur zum Zwecke der Be- und Entladung bzw. zur Abholung der Abfälle gestattet. Nach dem Ladevorgang ist das Fahrzeug unverzüglich vom Vereinsgelände zu entfernen und auf den vorhandenen Parkplätzen abzustellen. Übernachtungen im Vereinsheim und in Zelten o.ä. auf dem Vereinsgelände sind nicht gestattet.

## **§8 Sonstiges:**

Die Einrichtung wird sauber, funktionsfähig und mit aufgefüllten Beständen durch den Vermieter an den Mieter übergeben.

Der Vermieter erklärt die Einrichtungen, deren Funktionsweise und Bedienung, inkl. Müllentsorgung und nennt eine Notrufnummer (z.B. für Ausfall von Einrichtungen wie Schankanlage oder Heizung, etc.)

Während der Mietdauer, besteht kein Anrecht seitens TCN Mitgliedern zur Nutzung des TCN Clubheims (Ausgenommen sind die Sanitärräume).

Die Endreinigung der benutzten Mieteinrichtung findet durch den Mieter statt.

Mit der Rückgabe der Mietsache sind Leergut, Abfälle o.ä. vom Mieter abzutransportieren.

Am Tag nach der Veranstaltung findet eine Abnahme durch den Vermieter statt, damit eine Weiternutzung des Clubheimbetriebs gewährleistet werden kann.

Innerhalb des Clubheims gilt absolutes Rauchverbot.

## **§9 Haftung:**

Der Vermieter haftet für den ordnungsgemäßen Zustand der Mietsache bei Übergabe.

Der Mieter ist direkter Ansprechpartner des Vermieters und allein haftend. Er trägt die Verantwortung für das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen und der gültigen, veröffentlichten Clubheimordnung (siehe allgemeiner Aushang) und haftet für alle Personen- und Sachschäden die während der gesamten Veranstaltung, inkl. Auf- und Abbau sowie einer möglichen Endreinigung durch ihn oder entsprechenden Erfüllungsgehilfen.

Für eventuelle Diebstähle und Unfälle im Clubheim übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Sollten Umstände höherer Gewalt (z.B. Rohrbruch, Brand, Frostschaden Heizungsanlage, Schnee- oder Sturmschäden) eine Nutzung des Vereinsheims verhindern, hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz. Es erfolgt in diesem Fall eine Erstattung des Mietpreises.

## **§10 Regelung bei Unstimmigkeiten:**

Unstimmigkeiten zwischen Mieter und Vermieter sind im Sinne des BGB mit dem Vorstand zu regeln. Ein weiterer Rechtsweg außerhalb des TC Nußbach e.V. zur Klärung strittiger Fragen ist ausgeschlossen. Zur Durchsetzung eventueller Schadensersatzansprüche des Vermieters ist der Rechtsweg zulässig.

## **§11 Rücktrittsrecht:**

Der Mieter kann bis 1 Woche vor Veranstaltungstermin vom bestehenden Mietvertrag ohne Kosten zurücktreten. Ein späterer Rücktritt vom Mietvertrag ist nicht möglich, bzw. werden die vereinbarten Kosten fällig.

# Miet-Antrag für das TCN Clubheim

zwischen dem Tennisclub TC Nußbach e.V., vertreten durch, nachstehend „Vermieter“:

Name: ..... Funktion: .....  
als Vermieter und

Name (nur Vereinsmitglieder): .....

PLZ Ort: .....

Telefon: ..... nachstehend als Mieter genannt.

Der Mieter beantragt und der Vermieter überlässt dem Mieter zur Nutzung für private Feierlichkeiten am ..... von ..... Uhr bis 02:00 Uhr das Clubheim (Raum für Bewirtung mit Thekeneinrichtung, Küche, Toilette), sowie den Außenbereich vor dem Gebäude (überdachte Terasse) mit voraussichtlich ..... Personen. Hiervon sind die Tennisplätze ausgeschlossen. Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtungen in den Räumen (Geschirr, Gläser, Kühlschrank, Geschirrspüler, Herd) ein. Die Rückgabe der Mietsache hat spätestens am ..... bis ..... Uhr in gereinigtem Zustand zu erfolgen.

Durch den Mieter werden zusätzliche Einrichtungen beantragt:

- Gasgrill
- Holzgrill
- Tennisplatz  Anzahl:.....
- Terasse
- Sonstiges:  .....

**Ich habe die Bedingungen für die Clubheimvermietung gelesen und akzeptiere diese.**

Nußbach, den.....

Vermieter:..... Mieter:.....

## Notrufnummer für unvorhergesehene Ereignisse

Name:..... Tel.:.....